

**Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der
Designhochschule Leipzig**



1573-xx-1

79. Sitzung der Ständigen Akkreditierungskommission am 21.02.2017

TOP 5.01

Studiengang	Abschluss	ECTS	Regel- studienzeit	Studienart	Kapazität	Master	
						konsekutiv/ weiterbild.	Profil
Software Engineering & Information Security	B.Sc.	180	6 Semester	Vollzeit; Teil- zeitoption	60		

Vertragsschluss am: Sommer 2016

Datum der Vor-Ort-Begutachtung: 02.12.2016

Ansprechpartnerin der Hochschule: Professorin Ute Masur, Designhochschule Leipzig,
Nordstraße 3-5, 04105 Leipzig, Tel.: 0385-5559775, rektor@design-hochschule.de)

Betreuender Referent: Stefan Claus

Gutachtergruppe:

- Herr Professor Dr. Ulrich Bühler, Hochschule Fulda, Angewandte Informatik – Netzwerk- und Datensicherheit
- Herr Professor Dr. Manfred Krause, Hochschule Hannover, Software Engineering
- Herr Simon Beier, DATEV eG, Nürnberg
- Frau Franziska Chuleck, TU Ilmenau, Bachelorstudentin der Informatik, Mathematik mit Vertiefungen „Algorithmen, Automaten und Komplexität“, "IT-Sicherheit" und "Betriebs-systeme"

Hannover, den 30.01.2017

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I-2
I. Gutachtervotum und SAK-Beschluss	I-3
1. SAK-Beschluss	I-3
2. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe	I-5
2.1 Software Engineering & Information Security (B.Sc.).....	I-5
II. Bewertungsbericht der Gutachtergruppe	II-1
Einleitung und Verfahrensgrundlagen	II-1
1. Software Engineering & Information Security (B.Sc.)	II-2
1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse.....	II-2
1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs	II-3
1.3 Studierbarkeit.....	II-6
1.4 Ausstattung.....	II-8
1.5 Qualitätssicherung	II-9
2. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates	II-10
2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzepts (Kriterium 2.1)	II-10
2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2)...	II-10
2.3 Studiengangskonzept (Kriterium 2.3)	II-11
2.4 Studierbarkeit (Kriterium 2.4).....	II-12
2.5 Prüfungssystem (Kriterium 2.5).....	II-12
2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6)	II-12
2.7 Ausstattung (Kriterium 2.7).....	II-13
2.8 Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8)	II-13
2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9)	II-14
2.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 2.10)	II-14
2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11)	II-14
III. Appendix.....	III-1
1. Stellungnahme der Hochschule	III-1

I. Gutachtertvetum und SAK-Beschluss

1. SAK-Beschluss

Die SAK nimmt die Stellungnahme der Hochschule vom 08.02.2017 zur Kenntnis und stimmt dem Bewertungsbericht der Gutachtergruppe im Wesentlichen zu.

Software Engineering & Information Security (B.Sc.)

Die SAK akkreditiert den Studiengang Software Engineering & Information Security mit dem Abschluss Bachelor of Science mit folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

- 1. Die Hochschule muss den Nachweis über die Besetzung der ersten von zwei Eckprofessuren erbringen. (Kriterium 2.7, Drs. AR 20/2013)*
- 2. Die Vereinbarungen, die Umfang und Art der Zusammenarbeit mit der IBB AG zugrunde liegen, müssen dokumentiert werden. Aus den Angaben muss hervorgehen, dass die Durchführung des Studiengangs in sächlicher Hinsicht für den Akkreditierungszeitraum gesichert ist. Aus ihnen soll hervorgehen, wie die Hochschule mit dem Kooperationspartner die Qualitätssicherung in den Bereichen gewährleistet, die nicht direkt von ihr umgesetzt werden. (Kriterien 2.6, 2.7 Drs. AR 20/2013)*

Die Erfüllung dieser beiden Auflagen ist bis zur Aufnahme des Studienbetriebs, spätestens aber innerhalb von 9 Monaten, nachzuweisen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufлагenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

- 3. Ziele und Inhalte der Module und die den Modulen zugeordnete Angaben zur studentischen Arbeitsbelastung müssen überarbeitet und miteinander in Einklang gebracht werden. Dadurch ist auch sicherzustellen, dass ein klar definiertes Kompetenzspektrum auf Bachelorniveau erkennbar wird. Bei der Überarbeitung müssen die KMK-Vorgaben zum Modulzuschnitt berücksichtigt werden. Bisher vorgesehene Abweichungen müssen hinreichend begründet werden oder durch Anpassungen beseitigt werden. (Kriterien 2.2, 2.3, 2.5. Drs. AR 20/2013)*
- 4. Die Nomenklatur von Studien- und Prüfungsleistungen muss – auch unter dem Gesichtspunkt hinreichender Transparenz – eindeutig und widerspruchsfrei geregelt werden. Insbesondere das Testat nach § 10 II APO muss als (kompetenzorientierte) Prüfungsform ausgestaltet oder eindeutig als andere Voraussetzung zur Vergabe von Leistungspunkten (Studienleistung) definiert werden. Die Regelungen des Teilzeitstudiums müssen widerspruchsfrei vorgenommen werden und in der Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen werden. (Kriterien 2.4, 2.5, 2.8, Drs. AR 20/2013)*
- 5. Das Diploma Supplement muss eine relative Note ausweisen. Hierbei empfiehlt sich die Berücksichtigung des jüngsten ECTS-Users' Guide, wonach dies durch Angabe einer Notenübersichtstabelle (grading table) geschehen soll. (Kriterium 2.2, Drs. 20/2013; KMK-Vorgaben)*

6. *Die Hochschule muss den Nachweis erbringen, dass die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang in Kraft gesetzt wurde. (Kriterium 2.5, Drs. 20/2013)*

Die Auflagen 3 bis 6 sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufлагenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 20/2013).

2. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe

2.1 Software Engineering & Information Security (B.Sc.)

2.1.1 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachtergruppe empfiehlt der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Software Engineering & Information Security mit dem Abschluss Bachelor of Science mit den folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren unter der Maßgabe, dass die Hochschule vor Beginn des zweiten Semesters den Nachweis der Besetzung der zweiten Eckprofessur erbringt.

- Ziele, Inhalte und den Modulen zugeordnete Angaben zur studentischen Arbeitsbelastung müssen überarbeitet und miteinander in Einklang gebracht werden. Dadurch ist auch sicherzustellen, dass ein klar definiertes Kompetenzspektrum auf Bachelor-niveau erkennbar wird. Bei der Überarbeitung müssen die KMK-Vorgaben zum Modulzuschnitt berücksichtigt werden. Bisher vorgesehene Abweichungen müssen hinreichend begründet werden oder durch Anpassungen beseitigt werden. (Kriterien 2.2, 2.3, 2.5. Drs. AR 20/2013)
- Die Nomenklatur von Studien- und Prüfungsleistungen muss – auch unter dem Gesichtspunkt hinreichender Transparenz – eindeutig und widerspruchsfrei geregelt werden. Insbesondere das Testat nach § 10 II APO muss als (kompetenzorientierte) Prüfungsform ausgestaltet oder eindeutig als andere Voraussetzung zur Vergabe von Leistungspunkten (Studienleistung) definiert werden. Die Regelungen des Teilzeitstudiums müssen widerspruchsfrei vorgenommen werden und in der Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen werden. (Kriterien 2.4, 2.5, 2.8, Drs. AR 20/2013)
- Die Vereinbarungen, die Umfang und Art der Zusammenarbeit mit der IBB AG zugrunde liegen, müssen dokumentiert werden. Aus den Angaben muss hervorgehen, dass die Durchführung des Studiengangs in sächlicher Hinsicht für den Akkreditierungszeitraum gesichert ist. Aus ihnen soll hervorgehen, wie die Hochschule mit dem Kooperationspartner die Qualitätssicherung in den Bereichen gewährleistet, die nicht direkt von ihr umgesetzt werden. (Kriterien 2.6, 2.7 Drs. AR 20/2013)
- Die Hochschule muss den Nachweis über die Besetzung der zwei Eckprofessuren und im Übrigen den Nachweis einer adäquaten personellen Ausstattung erbringen. Der Nachweis hinsichtlich der ersten Eckprofessur muss mit Aufnahme des Studienbetriebs erbracht sein. (Kriterium 2.7, Drs. AR 20/2013)
- Das Diploma Supplement muss eine relative Note ausweisen. Hierbei empfiehlt sich die Berücksichtigung des jüngsten ECTS-Users' Guide, wonach dies durch Angabe einer Notenübersichtstabelle (grading table) geschehen soll. (Kriterium 2.2, Drs. 20/2013; KMK-Vorgaben)
- Die Hochschule muss den Nachweis erbringen, dass die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang in Kraft gesetzt wurde. (Kriterium 2.5, Drs. 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

II. Bewertungsbericht der Gutachtergruppe

Einleitung und Verfahrensgrundlagen

Die noch junge Designhochschule hat ihren Betrieb mit dem Wintersemester 2013 aufgenommen. Zunächst ist sie mit drei Studiengängen am ursprünglichen Standort in Schwerin an den Start gegangen. Eine kraftvolle Entwicklung hat inzwischen dazu geführt, dass der Hauptsitz der Hochschule nach Leipzig verlagert wurde. Der Standort Schwerin wurde aber beibehalten und soll auch zukünftig ausgebaut werden, ebenso das Studienangebot am neuen Hauptsitz. Ein Element des Ausbaus stellt die Neukonzeption des Studienprogramms dar, dessen Akkreditierung in diesem Verfahren angestrebt wird. Die Hochschule begibt sich inhaltlich auf ein neues Feld, denn die bisherigen Schwerpunkte, die für die Hochschule namensgebend waren, werden mit einem Studiengang der Informationstechnologie erkennbar verlassen. Die inhaltliche Aufweitung des Studienangebots wird flankiert durch die Einführung eines neuartigen Lernkonzepts, einem sogenannten virtuellen Studium.

Kurz vor Abschluss des Akkreditierungsverfahrens änderte die Hochschule ihren Namen in Vitruvius Hochschule. Eine Änderung der Trägerstruktur ging damit nicht einher.

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Hochschule, weitere bei der Begehung ausgegebenen Dokumente (wie der Grundordnung der Hochschule, einem Studien- und Prüfungsplan für den neuen Studiengang und einer Übersicht aller vorgesehen Prüfungsarten) sowie die Gespräche mit den Verantwortlichen der Hochschule und des Studienprogramms in Leipzig. Namentlich waren Vertreter der Hochschulleitung, die Programmverantwortlichen und Beauftragten für die Erstellung des Konzeptes und Studierende anderer Studiengänge an beiden Standorten anwesend.

Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz. Zentrale Dokumente sind dabei die „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013), die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) und der „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).¹

¹ Diese und weitere ggfs. für das Verfahren relevanten Beschlüsse finden sich in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates, <http://www.akkreditierungsrat.de/>

1. Software Engineering & Information Security (B.Sc.)

1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Die fachlichen und überfachlichen Qualifikationsziele des Studiengangs sind in der Antragsdokumentation dargestellt (Band I, S. 6 ff). Die differenzierte Darstellung widmet sich allen erforderlichen Teilaspekten abschließend, stellt die intendierten Lernergebnisse in einem Kompetenzkreis grafisch dar und erläutert die einzelnen Segmente des Kompetenzkreises.

Danach zählen fünf Hauptkomponenten zum Ziel jeder Variante des Studiengangs, wobei aus zwei Schwerpunktsetzungen einer gewählt werden muss. Der Kernbereich setzt stets Grundlagenwissen in Mathematik und Informatik voraus, ergibt eine „digitale Kompetenz“, Ziel ist ferner die Anhebung der sogenannten Selbstkompetenz, Befähigung zur Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung und bei den fachlichen Ausrichtungen die Alternativen einer Vertiefung auf dem Gebiet Information Security oder Software Engineering. Hierbei ist anzumerken, dass eine Basiskompetenz in beiden Bereichen stets angestrebt wird und zusätzlich die Vertiefung in einer der beiden Richtungen vorgesehen ist.

In der Vertiefung Software Engineering werden die Studierenden in die Lage versetzt, vertiefte Fähigkeiten im Umgang mit eingebetteten Systemen, Data Analytics sowie Schnittstellen und Software-Ergonomie zu erlangen. Die Information Security soll demgegenüber bestimmte Bereiche von Software-Anwendungen näher mit Blick auf die Sicherheit gegenüber unerwünschten Manipulationen durchleuchten und den Studierenden höhere Sachkompetenz auf diesem Gebiet vermitteln.

In jedem Fall soll das Studium ein kommunikations- und informationsspezifisches Fach- und Methodenwissen erzeugen, um effektive und effiziente Softwarelösungen entwickeln zu können. Diese sollen sich im Hinblick auf Sicherheit, Verlässlichkeit, Nachhaltigkeit und Ergonomie an den (sich entwickelnden) Standards messen lassen können. Gleichzeitig soll unternehmerisches Denken gefördert werden, so dass die Studierenden in die Lage versetzt werden, sich auf die Herausforderungen der beruflichen Tätigkeit im IT-Umfeld gut vorbereiten zu können. Zudem sollen die Studierenden systematische Kompetenzen im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens erlangen.

Hierzu soll projektbasiertes, eigenständiges Arbeiten – auch in Teams – unter Einhaltung von Zeitplänen und bei regelmäßigem Feedback erfolgen. Die spezielle Form des virtuellen Studiums, die im nachfolgenden Kapitel noch näher erläutert werden soll, soll den Studierenden auch die typischen Anforderungen im Berufsfeld vermitteln und sie wie in einem „echten“ Präsenzstudium in die Lage versetzen, sich eigenverantwortlich neues Wissen aneignen zu können. Die personalen Kompetenzen wie Selbständigkeit, Reflexionsfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein und kritisches Denken sollen zugleich zu gesellschaftlichem Engagement ermutigen.

Die Absolventen des Studiengangs sollen in mittleren und höheren Entscheidungsebenen von Unternehmen im IT-Sektor oder angrenzenden Bereichen tätig sein können. Außerdem soll ein vertiefendes Masterstudium direkt anschlussfähig sein. Hierbei kommen die Ausrichtung auf ein Studium Systems Engineering, Visual oder Mobile Computing oder Cyberinfor-

matik in Betracht (vgl. Band I, S. 6-8)

Diese Ziele kommen auch in einer Norm der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung (SPO) zum Ausdruck. § 2 SPO zählt neben einer Kurzfassung der Studiengangsziele auch den zu erlangenden Abschlussgrad (Bachelor of Science) auf.

Die Zielorientierung des Studienprogramms wurde von der Gutachtergruppe als klar erkennbar und gut dargestellt bewertet. Die Beschreibungen selbst sind plastisch und nachvollziehbar beschrieben. Im Hinblick auf das angezielte Niveau ist deutlich erkennbar geworden, dass ein akademischer Bachelorgrad angemessen ist.

Von diesen Zielbeschreibungen wird das Konzept, dass diesen Zwecken dienen soll, unabhängig betrachtet und auf die Eignung überprüft. Hierbei ergab sich noch Verbesserungsbedarf.

1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Die Besonderheit des Studiengangskonzeptes besteht darin, dass hier ein „virtuelles Präsenzstudium“ umgesetzt werden soll. Anders als bei klassischen Fernstudiengängen werden die Lehrinhalte nicht im Wesentlichen asynchron vermittelt, sondern die Studierenden interagieren mit den Dozenten und untereinander in Echtzeit. Lediglich der Ort des Lernens ist dabei unerheblich, wenn eine in technischer Hinsicht hinreichende Infrastruktur vorhanden ist.

Für die Umsetzung des Konzepts ist die Kooperation mit der Partnerinstitution IBB (Institut für Berufliche Bildung AG, Buxtehude) unabdingbar, denn dieses Unternehmen steuert die komplette technische Basis für die Hochschule bei. Dabei greift die IBB als private Bildungseinrichtung auf eine über dreißigjährige Erfahrung zurück. Vor etwa zehn Jahren führte sie das Konzept des virtuellen Präsenzunterrichts im Rahmen beruflicher Bildung ein. Das Konzept ist nach DIN EN ISO 9001 und den Vorgaben der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) zertifiziert.

Die Gutachtergruppe konnte davon überzeugt werden, dass der innovative Ansatz auch im Bereich eines akademischen Hochschulstudiums fruchten kann. Die Konzeption eines Studienprogramms in der Form eines vollständigen „virtuellen Präsenzstudiums“ erscheint mutig und prinzipiell umsetzbar. Für die Akkreditierung nach den einschlägigen Vorgaben des Akkreditierungsrates ist allerdings der Nachweis darüber erforderlich, dass Umfang und Art der Zusammenarbeit mit der IBB AG dokumentiert sind. Der Kooperationsvertrag muss nachgereicht werden. Aus ihm muss hervorgehen, dass die Durchführung des Studiengangs in sächlicher, hier insbesondere technischer, Hinsicht für den Akkreditierungszeitraum gesichert ist.

Das Curriculum ist von der Hochschule selbst entwickelt worden, wobei ein externer Dozent mit einschlägiger Ausrichtung einbezogen wurde. Die in den Qualifikationszielen erwähnten Kompetenzbereiche spiegeln sich auch im Curriculum wider.

Zum Kompetenzbereich Mathematik zählt die Hochschule die Module „Grundlagen der Mathematik 1 + 2“, „Logik und formale Sprachen“ sowie „Datenstrukturen und Algorithmen“ mit

einem Gesamtumfang von 19 ECTS-Punkten. Sie erstrecken sich über die ersten drei Semester. Zu den Qualifikationen im Bereich allgemeiner Informatik zählt die Hochschule sieben Module im Umfang von insgesamt 36 ECTS-Punkten, die mit Ausnahme des vierten und fünften Semesters über das gesamte Studium verteilt sind und so eine stetige Grundlagenausbildung in verschiedenen Bereichen der Informationstechnologie ermöglichen. Im letzten Semester handelt es sich um die Module „Mobile Anwendungen“ und „IT-Governance, -Risikomanagement und -Compliance, Recht und Digitale Gesellschaft“. Letzteres ist in einem Modul zu fünf ECTS-Punkten zusammengefasst.

Daneben bestehen die beiden Qualifikationsstränge „Software Engineering“ und Information Security. Ihr Umfang ist je nach Wahl der Vertiefungsrichtung unterschiedlich ausgeprägt. Zumindest entfallen stets 31 ECTS-Punkte auf den Bereich Software Engineering und 15 ECTS-Punkte auf den Bereich Information Security. Für jede der beiden Wahlmöglichkeiten bestehen spezielle Module im Umfang von 17 ECTS-Punkten, wodurch die Vertiefung in einem der beiden Bereiche umgesetzt wird. Ebenfalls zur jeweiligen Vertiefungsrichtung zählen das Unternehmensprojekt und das Bachelormodul, die zusammen weitere 39 ECTS-Punkte umfassen. Das Bachelormodul enthält dabei stets eine Bachelorarbeit im Umfang von 12 ECTS-Punkten, ein Referat über die Bachelor-Thesis und eine mündliche Bachelorprüfung.

Begleitend zu den Fachmodulen enthält das Curriculum Module aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen im Umfang von insgesamt 23 ECTS-Punkten. Zu nennen sind hier „Englisch für IT“, „Zeit- und Selbstmanagement“, „Wissenschaftliches Arbeiten und Präsentieren“, ein betriebswirtschaftlich ausgerichtetes Modul und zusätzlich ein Modul „Zivilgesellschaftliches Engagement“.

Am Konzept besonders positiv bewertete die Gutachtergruppe die Heraushebung des Gesellschaftlichen Engagements durch ein eigenes Modul. Ebenso werden die Elemente einer gezielten Persönlichkeitsentwicklung durch eigens abgefasste Module verdeutlicht. Die berufspraktische Ausrichtung des Curriculums bewertet die Gutachtergruppe ebenfalls als gut sichtbar und sinnvoll. Die Ziele-Matrix und andere Übersichten zu über die Verteilung der Qualifikationsziele im Curriculum, die Bestandteil des Modulhandbuchs sind, geben einen umfassenden Überblick aus jeder denkbaren Perspektive (Band II, S. 41 ff.).

Kritik äußerte die Gutachtergruppe gleichwohl am Qualifikationsniveau der einzelnen Fachmodule. Hier machen die Modulbeschreibungen bislang noch nicht hinreichend deutlich, welches Niveau mit ihnen jeweils erreicht werden soll. Das liegt oft daran, dass zu viele passende Inhalte aufgeführt werden, ohne klar zu machen, was genau mit diesen Inhalten geschieht. Dies tritt insbesondere deshalb hervor, weil keines der Module (vom Unternehmensprojekt und dem Abschlussmodul abgesehen) sechs ECTS-Punkte überschreitet, allerdings immerhin insgesamt sechs der 22 Module (ohne Abschlussarbeit) die Grenze von fünf ECTS-Punkten) unterschreiten. Völlig überzeugende Gründe für die Unterschreitung konnten nicht in allen Fällen genannt werden. Hier könnte die Hochschule manche Ziele und Inhalte auch zu einem Modul bündeln, sodass eine gemeinsame Prüfung stattfinden kann und somit ein einheitliches Modul entsteht. Entscheidender hält die Gutachtergruppe aber, Ziele und Inhalte bei jedem Modul im Hinblick auf das angestrebte Kompetenzniveau aussagekräftig zu formulieren und die jeweils zugeordnete studentische Arbeitsbelastung damit in Einklang

zu bringen.

Angemerkt wurde durch die Gutachtergruppe, dass sich die beiden Vertiefungsrichtungen in Form verbindlich ausformulierter Module letztlich nur durch 17 ECTS-Punkte unterscheiden würden, was nicht sehr viel sei. Zur Schärfung der Qualifikationsprofile könnten diese Vertiefungsrichtungen ausgebaut werden, beispielsweise, indem auch die Qualifikationsziele des Unternehmensprojekt-Moduls (SEIS 51) nicht einheitlich, sondern für jede Vertiefungsrichtung speziell ausformuliert werden. Dies gilt umso mehr, da die Module „Unternehmensprojekt“ zunächst nicht wie der Name suggeriert, in Unternehmen stattfinden sollen, sondern nach aktuellem Planungsstand von der Hochschule initiierte und durchgeführte Veranstaltungen sind. Die Hochschule ist bestrebt, Unternehmen für die Durchführung des Moduls zu gewinnen. Dabei steht jedoch die Schärfung von Modulzielen und -inhalten nicht im Wege.

Diskutiert wurde in der Gutachtergruppe und mit den Verantwortlichen der Hochschule, weshalb ein Modul zum wissenschaftlichen Arbeiten explizit erst im vierten Semester vorgesehen ist. Implizit seien solche Inhalte aber bereits in Modulen zu früheren Zeitpunkten enthalten. Dies sollte nach Ansicht der Gutachtergruppe auch deutlicher aus den betreffenden Modulbeschreibungen hervorgehen. Bei der aus anderen Gründen (s. o.) notwendigen Überarbeitung von Modulbeschreibungen soll auch dieser Aspekt berücksichtigt werden.

Insgesamt stellt die Gutachtergruppe fest, dass im Modulkonzept die beiden vorgesehenen Module zur Vermittlung der mathematischen Grundlagen relativ knapp bemessen sind und dabei verhältnismäßig viel Analysis-Anteile enthalten, die weder für Software Engineering noch Information Security in diesem Umfang nötig erscheinen. Für das Verständnis kryptographischer Systeme sei beispielsweise wesentlich mehr Beschäftigung mit "endlichen Körpern" vonnöten. Außerdem wurde kritisiert, dass "Logik und Formale Sprachen" nicht der Mathematik, sondern eher der Informatik zuzuordnen sei. Aus diesen Überlegungen möchte die Gutachtergruppe die Empfehlung ableiten, entsprechende Veränderungen vorzunehmen.

Ein weiterer Diskussionsaspekt war das Prüfungskonzept, das aus den Modulbeschreibungen hervorgeht. Dabei fiel auf, dass die Nomenklatur von Studien- und Prüfungsleistungen nicht hinreichend klar ist. Deutlich wurde dies insbesondere bei der Beschreibung des Testats als Prüfungsleistung in § 10 II Allgemeine Prüfungsordnung (APO). Der Definition nach handelt es sich um eine „schriftliche Urkunde über den (erfolgreichen) Besuch der Veranstaltung eines Moduls mit Mindestteilnahmeregelung. Der erfolgreiche Besuch wird testiert nach Erbringung einer schriftlichen oder mündlichen Studienleistung, wenn diese mit „bestanden“ bewertet wird oder aufgrund regelmäßiger Teilnahme und Mitarbeit“. Dabei handelt es sich nicht um eine kompetenzorientierte Prüfungsform, die zudem bei der Erläuterung auf den Begriff der Studienleistung zurückgreift. Hier muss geklärt werden, was konkret Gegenstand des Prüfungsereignisses ist und welche Qualifikationsziele damit geprüft werden sollen. Deutlich wird dies bspw. beim Modul Zivilgesellschaftliches Engagement (SEIS 52): Dort ist laut Modulübersichtstabelle (Band II, S. 57) ein Testat vorgesehen, das als „Studienleistung“ bezeichnet wird. Laut Modulhandbuch (Band II, S. 93) ist die „Prüfungsform/Prüfungsdauer“ eine „Offizielle Bescheinigung über durchgeführte praktische Tätigkeit“.

Ein Widerspruch ergibt sich auch aus der Formulierung § 10 I APO, wonach jedes Modul mit einer Prüfung abschließen soll, was aber tatsächlich nicht bei allen Modulen gegeben ist.

Aus dem Blickwinkel der Akkreditierung muss zwar nicht jedes Modul mit einer Prüfung abschließen, sondern nur klargemacht werden, was die Voraussetzung für die Vergabe der Leistungspunkte ist. Dabei dürfen aber keine Inkonsistenzen entstehen, wie es derzeit zwischen der Regelung § 10 I APO, dem Modulhandbuch und der Modulübersichtstabelle (Band II, S. 54 ff) der Fall ist. Für eine hinreichende Transparenz nicht förderlich ist zudem der Umstand, dass § 5 II Fachprüfungsordnung (FPO) ausgiebig von der Möglichkeit nach § 10 III APO Gebrauch macht, eigene Prüfungsformen zu kreieren. Dabei werden teilweise unter denselben Begriffen der allgemeinen Prüfungsordnung Prüfungsformate mit einer anderen Bedeutung belegt (Portfolio, Präsentation, Projektpräsentation) oder mit anderen Worten und kleinen Modifikationen erneut dargestellt (mündliche Prüfung, Klausur, Hausarbeit).

Beim Studiengang manifestieren sich insgesamt ein innovatives Lerndesign und ein in großen Teilen konsistentes Modulkonzept. Dennoch müssen im Detail formale Unklarheiten beseitigt werden. Ziele, Inhalte und den Modulen zugeordnete Angaben zur studentischen Arbeitsbelastung müssen überarbeitet und miteinander in Einklang gebracht werden. Dadurch ist auch sicherzustellen, dass ein klar definiertes Kompetenzspektrum auf Bachelorlevel erkennbar wird. Bei der Überarbeitung müssen die KMK-Vorgaben zum Modulzuschnitt berücksichtigt werden. Bisher vorgesehene Abweichungen müssen hinreichend begründet werden oder durch Anpassungen beseitigt werden.

1.3 Studierbarkeit

Die Gutachter sehen den Studiengang generell als studierbar an.

Der Studienplan ist so gestaltet, dass keine Überschneidungen zu erwarten sind, vor allem, da die Module speziell für diesen Studiengang konzipiert wurden. Die studentische Arbeitsbelastung wurde aufgrund von Erfahrungswerten geschätzt und erscheint plausibel bemessen. Über die Evaluationen wird die Arbeitsbelastung der Studierenden überprüft (vgl. Anlage „Muster eines Evaluationsbogens“ zur Evaluationsordnung, Band II, S. 138 ff).

Die Eingangsvoraussetzungen werden bei der Konzeption des Curriculums angemessen berücksichtigt. Nach § 1 Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZuIO) sind lediglich die vom einschlägigen Hochschulfreiheitsgesetz erforderlichen allgemeinen Berechtigungen zur Aufnahme eines Hochschulstudiums notwendig. Hinzu treten weitere Möglichkeiten des Studienzugangs, wenn eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im erlernten Beruf nachgewiesen werden. In diesem Fall ist ein Beratungsgespräch und eine Zugangsprüfung nötig (vgl. § 4 II SPO). Mit der Zugangsprüfung stellt die Hochschule sicher, dass Interessenten das benötigte Allgemeinwissen für einen erfolgreichen Studiengang in den Bereichen Deutsch, Mathematik und Englisch verfügen. Diese Fähigkeiten werden zudem in einem darauffolgenden Prüfungsgespräch ermittelt.

Die Prüfungsbelastung ist als angemessen zu beurteilen, da pro Modul nur eine Prüfung vorgesehen ist und die Module den Umfang von fünf ECTS-Punkten nur in sechs Ausnahmefällen unterschreiten.

Die Beratungsangebote und die Betreuung der Studierenden erschienen sehr intensiv und persönlich, was auch von den befragten Studierenden bestätigt wurde. Trotz der vergleichs-

weise geringen Ausdehnung der Räumlichkeiten an beiden Standorten bestehen öffentlich ausgehangene Sprechzeiten. Obwohl sich also Verantwortliche und Studierende sehr oft auch außerhalb der Sprechzeiten begegnen, sei die Hochschule sehr empfindlich bei der Wahrnehmung von Sorgen der Studierenden. Ein Teil der Beratungsleistung wird nach Angaben der Verantwortlichen auch durch die studentische Vertretung geleistet. Sowohl Verantwortliche als auch Studierende wünschen sich einen Beitritt zum Studentenwerk, um von dem noch breiter gefächerten Angebot profitieren zu können.

Die Belange von Studierenden werden berücksichtigt, die Räumlichkeiten sind weitgehend barrierefrei. § 22 APO enthält Nachteilsausgleichsregelungen für die Form und Zeitpunkte der Erbringung von Prüfungsleistungen.

Unter dem Aspekt der Studierbarkeit erscheinen die Regelungen zur Prüfungsanmeldung, zur Veröffentlichung der jeweils für die Vergabe von Leistungspunkten erforderlichen Leistungen, insbesondere die Regelungen zur Anwesenheitspflicht als „Leistung“ in §§ 9 I, IV, V APO bedenklich. Sie erscheinen intransparent und sind nicht kompetenzorientiert. Erschwert wird das Verständnis des Regelungsgeflechts durch die uneinheitliche Nomenklatur von Prüfungs- und Studienleistung. Die Gutachtergruppe hatte zunächst Schwierigkeiten beim Verständnis des Begriffes „Bachelorprüfung“ in § 13 und 14 APO. Ihr erschloss sich unter anderem nicht, weshalb eine Zulassung zur Prüfung oder die Versagung durch hochschulöffentlichen Aushang erfolgen soll (§ 13 VI APO).

§ 12 II APO enthält zudem die für Wiederholungsprüfungen ungünstige Regelung, dass sie auch im Falle eines jährlichen Angebots einer Veranstaltung bereits in dem auf einen Fehlversuch folgenden Semester abgenommen werden können. In diesem Fall hätten die Studierenden nicht die Chance, eine Veranstaltung noch einmal zu hören. Ferner enthält § 12 III APO eine erklärungsbedürftige Maluspunkte-Regelung. Sie steht unter dem Vorbehalt einer weiteren Regelung durch den Senat, die nach Auskunft der Hochschule nicht erlassen wurde. Folglich läuft die aus sich selbst heraus nicht verständliche Regelung leer und sollte entfernt werden. Anderenfalls sollte zumindest auch eine Regelung der Gebühren vorgenommen werden oder ein Hinweis darauf, wo sich diese im engen Zusammenhang stehenden Regelungen finden.

Generell empfiehlt die Gutachtergruppe, studierendenfreundliche Regelungen zur Finanzierung abzufassen. Dazu zählt auch eine Verlängerung der Studienzeit in begrenztem Umfang ohne Aufpreis. Positiv hervorzuheben ist, dass der Studiengang auch in einer Teilzeitvariante angeboten wird (vgl. § 9 II „Studienvertrag Vollzeitstudium“ bzw. Studienvertrag für das Teilzeitstudium). Das zeitlich gestreckte Curriculum lag vor (Band I, S. 16). Nicht vollständig aufgelöst konnten einige Widersprüche zu den Angaben im Modulhandbuch, wonach manche Module nur in einem der Semester angeboten werden, was sich nicht mit dem Teilzeitcurriculum deckt (bspw. Modul SEIS 26, Zeit- und Selbstmanagement). Die Regelungen zum Teilzeitstudium verlangen zumindest aus Transparenzgründen eine Verankerung in der Studien- und Prüfungsordnung.

1.4 Ausstattung

Die adäquate Durchführung des Studiengangs ist im gegenwärtigen Konzeptstadium noch nicht gesichert.

Zwar sind die sächlichen und räumlichen Voraussetzungen erfüllt. Die räumliche, technische und sächliche Ausstattung ist in den Unterlagen recht genau aufbereitet (Band I, S. 23 ff.) und die Durchführung des virtuellen Studiums ist über einen Kooperationsvertrag mit der IBB sichergestellt. Der Vertrag, aus dem sich die im Band I, S. 24 dargestellte technische Ausstattung der virtuellen Lernräume ergibt, lag allerdings nicht vor und muss nachgereicht werden.

Größer ist jedoch das Problem, dass noch keine Professur für die Durchführung des Programms besetzt oder adäquat vertreten ist. Bislang liegt eine Personalplanung vor, die im ersten Semester eine ganze Professur vorsieht, die vollständig in diesem Studiengang eingehen soll. In den folgenden Studienjahren ist der weitere Ausbau auf insgesamt 3,25 Vollzeitäquivalente vorgesehen, die durch fünf besetzten Professuren geleistet werden sollen.

Bei der Begehung fehlten Angaben zu weiterem Lehrpersonal. Die in den Unterlagen beigefügten CV betrafen Dozenten, die für die Entwicklung des Programms eingesetzt wurden. Welchen Anteil Lehre sie selbst im Studiengang erbringen werden, ist nicht genannt.²

Die Angaben zur personellen Ausstattung (Band I, S. 23) sind daher nicht hinterlegt. Die Hochschule muss die eingesetzten Professorinnen und Professoren sowie sonstige hauptberufliche Lehrkräfte und Lehrbeauftragte noch benennen und ihre Eignung darstellen.

Die Gutachtergruppe äußerte sich skeptisch, ob mit dem beigefügten Ausschreibungstext eine passende Besetzung vorgenommen werden kann. Die Anforderungen erschienen ihr zu weitläufig gefasst. Dieser Umstand konnte allerdings plausibel erklärt werden: Die Ausschreibungen sollen nacheinander erfolgen. Die später zu besetzende Stelle soll komplementär zur ersten tatsächlich besetzten Stelle ausgeschrieben werden, sodass die erforderliche qualitative und quantitative personelle Ausstattung dann erreicht sein wird.

Gleichwohl vertrat die Gutachtergruppe die Auffassung, dass eine Akkreditierung ohne eine besetzte oder adäquat vertretene Professur nicht erklärt werden kann. Ihr erschien der Nachweis der ersten besetzten Professur noch vor dem Studienstart für unabdingbar. Nach gegenwärtigem Plan muss die zweite Professur im Februar 2019 besetzt oder adäquat vertreten sein. Deshalb sollte die Akkreditierung nach Auffassung der Gutachtergruppe auch an den Nachweis gekoppelt werden, dass dieser Nachweis erbracht wurde.

Die Hochschule überprüft die hochschuldidaktische Eignung von neu zu berufenden Professorinnen und Professoren. Sie verfügt auch über ein Konzept zur Qualifizierung und Weiterbildung der Lehrenden. Hierfür *„...können Lehrpersonen auf Wunsch an pädagogisch-didaktischen Schulungen zur digitalen Lehre oder dem gezielten Einsatz des Lernmanagementsystems teilnehmen oder Einzelcoachings wahrnehmen. Dieses Angebot nutzt die Hochschule über die Partnerorganisation IBB AG“* (Band I, S. 26).

Die Kooperation zur IBB wurde von der Gutachtergruppe als geeignet bewertet. Die Darstel-

² Dieser Absatz wurde nach Stellungnahme der Hochschule geändert.

lung des virtuellen Labors für Software Engineering überzeugte. Ihrer Ansicht nach sind solche Labore in einer Fern-Zusammenarbeit gut durchführbar. Sie erfordern eine spezielle didaktische Konzeption, bspw. bei IT-Sicherheit: da sind bei internen, abgeschirmten Netzen wesentlich einfache kritische Szenarien durchzuspielen. Den Anforderungen erscheint die Kooperation aber insgesamt gewachsen zu sein.

Nach § 8 VII des Studienvertrags benötigen die Studierenden einen PC zur Durchführung des Studienprogramms. Hier könnten – zur Verbesserung der Studierbarkeit –, ein Leihangebot offeriert werden.

1.5 Qualitätssicherung

Die Hochschule führt regelmäßig Verfahren des internen Qualitätsmanagements durch und nutzt die Ergebnisse zur Weiterentwicklung ihrer Studiengänge.

Den Antragsunterlagen lag die Evaluationsordnung (EvO) der Hochschule bei (Band II, S. 134 ff). Sie erwähnt zwar die Erhebung der Arbeitsbelastung oder allgemein die Bedingungen der Studierbarkeit nicht als Ziel von Evaluationen. Im ebenfalls beigefügten Erhebungsbogen wurde aber deutlich, dass solche Fragen gestellt werden. § 4 EvO erwähnt darüber hinaus die Befragung von Absolventen zum Zwecke der Weiterentwicklung der Studiengänge. Bei der Begehung wurde der Qualitätsbericht der Hochschule vorgelegt. Darin waren alle Auswertungen für jeden bisher laufenden Studiengang enthalten. Die Studierenden zeigten sich übereinstimmend deutlich zufrieden mit ihren Studiengängen, wodurch das insgesamt positive Bild abgerundet wurde.

Dennoch soll für einen Studienstart ein besonders enges Überprüfungsraaster empfohlen werden, gerade weil es sich um ein Studiengangskonzept mit neuem didaktischem Ansatz handelt. Damit die bislang auch auf informellem Wege gut funktionierende Qualitätssicherung wachsenden Studierendenzahlen standhalten kann, sollte sie – wie auch von der Hochschule angekündigt – stärker formalisiert werden, beispielsweise durch Einführung eines Veröffentlichungsblattes.

Die Vorlage des Kooperationsvertrages mit der IBB muss auch unter dem Aspekt der Qualitätssicherung gefordert werden: Er muss nicht nur zeigen, dass die Konzeption und Ausstattung sichergestellt ist, sondern sollte auch Elemente der Qualitätssicherung enthalten.

2. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzepts (Kriterium 2.1)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Hierzu verweist der Bericht auf die Feststellungen im Kapitel 1.1.

2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2)

Das Kriterium 2.2 ist teilweise erfüllt.

Der Studiengang entspricht teilweise den formalen Anforderungen der ländergemeinsamen Strukturvorgaben und des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse.

Zu den inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens siehe 1.2. In diesem Kapitel sind auch formale Aspekte der KMK-Vorgaben angesprochen, die ebenfalls nicht vollständig erfüllt sind. Für jedes betreffende Modul muss die Ausnahme begründet werden, weshalb der Mindestschnitt von fünf ECTS-Punkten unterschritten werden muss. Anderenfalls muss der Modulschnitt angepasst werden.

Der Studiengang umfasst 180 ECTS-Punkte bei einer Regelstudienzeit von 6 Semestern in Vollzeit (§ 3 VIII APO, § 3 II SPO) bzw. acht Semestern in Teilzeit (derzeit ohne Regelung in der APO oder SPO). Er schließt mit einer Bachelorarbeit im Umfang von 12 ECTS-Punkten ab. Dies ist nicht in der Prüfungsordnung fixiert, sondern ergibt sich lediglich aus den Angaben im Modulhandbuch. Danach ist die Abschlussarbeit Bestandteil des Bachelormoduls, das 15 Leistungspunkte umfasst.

Die Abschlussbezeichnung Bachelor of Science (§ 2 III SPO) ist folgerichtig, da diese Bezeichnung für (interdisziplinäre) Studiengänge vergeben werden kann, deren Schwerpunkt auf dem Gebiet im Bereich der Informatik liegt und daher als ingenieurwissenschaftliche und mathematische Disziplin zu sehen ist. Allerdings steht § 2 III der spezielleren Ordnung im Widerspruch zur allgemeinen Regel aus § 2 APO, wonach die Hochschule für jeden Bachelorstudiengang einen Bachelor of Arts vergibt.

Es wird nur ein Grad vergeben. Eine Vermischung der Studiengangssysteme Diplom/Magister und Bachelor/Master liegt nicht vor.

Der Studiengang ist vollständig modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem nach dem ECTS-Muster versehen. Eine Festlegung, wie viele Stunden einem ECTS-Punkt in der Spanne von 25-30 Stunden entsprechen, enthält § 3 II FPO. Es sind 30 Stunden.

Die Modulbeschreibungen enthalten alle notwendigen formalen Angaben, wobei die Angabe „Prüfungsform/Prüfungsdauer“ bei gleichzeitiger Klärung der Begrifflichkeiten Studienleistung, Prüfungsleistung und Bachelorprüfung besser durch den Begriff „Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten“ (gemäß KMK-Vorgaben) ersetzt werden sollte.

Alle Module sind binnen eines Jahres abschließbar, zumeist innerhalb eines Semesters. Dadurch sind Aufenthalte an anderen Hochschulen und in der beruflichen Praxis ohne Zeitverlust möglich, auch wenn kein explizites Mobilitätsfenster ausgewiesen wurde.

Der Modulzuschnitt unterschreitet teils fünf ECTS-Punkte, ohne dass in allen Fällen hinreichende Begründungen gegeben wurden oder ersichtlich waren. Diese Abweichungen müssen hinreichend begründet werden oder durch Anpassungen beseitigt werden.

Nach Abschluss des Studiums wird ein Diploma Supplement ausgestellt (§ 17 APO). Zwar erwähnt § 16 APO die Vergabe (veralteter) relativer Noten, jedoch nur für alle einzelnen Prüfungsleistungen und nicht auch als Angabe im Diploma Supplement. Dies muss ergänzt werden. Dabei sollte sogleich nach dem ECTS-Users' Guide 2015 die ECTS-Note durch eine Notenübersichtstabelle (grading table) ersetzt werden.

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten ist in § 20 APO geregelt, wenngleich die Überschrift „Anerkennung von außerhalb der Hochschule erbrachten Studienleistungen“ dies nicht nahelegt. Bereits mit dem ersten Satz wird jedoch die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen geregelt. Wie nach § 20 I APO ohne Gleichwertigkeitsprüfung ermittelt werden soll, ob es sich bei einer anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistung um eine zum betreffenden Studiengang der Designhochschule Leipzig als gleichartig anzuerkennenden Leistung handelt, konnte die Gutachtergruppe nicht nachvollziehen. Auf die allgemeine Norm verweist auch § 4 IV SPO. In beiden Regeln findet sich auch der Hinweis auf die Anrechnungsordnung, die gemäß § 20 III APO *„Einzelheiten der Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten regelt“*. Im Gegensatz dazu und auch zur einleitenden Bestimmung des Geltungsbereichs (§ 1 I AnrO) erwähnt bereits § 1 III AnrO, dass *„nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auch ... Studien- und Prüfungsleistungen auf ein Studium an der Hochschule angerechnet werden können“*.

Abgesehen von den irreführenden Elementen entsprechen die Regeln inhaltlich weitgehend den Anforderungen des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (sog. Lisabon-Konvention) und den Anforderungen der KMK, wonach durch Anrechnung außerhochschulische Kenntnisse nicht mehr als 50 % eines Studiums ersetzen werden darf. Verbesserungen wären möglich, wenn als Bezugspunkt für Anrechnungsentscheidungen nicht allein auf Lerninhalte und Lernergebnisse abgestellt wird (§ 4 II AnrO), sondern die Lernziele modular verfasster Lerneinheiten ebenfalls erwähnt würden.

Landesspezifische Vorgaben sind nicht zu berücksichtigen.

2.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3)

Das Kriterium 2.3 ist weitgehend erfüllt.

Zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die auch unter dem Aspekt der Studiengangskonzeption zu betrachten sind, verweist der Bericht auf Kapitel 2.2

Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderungen wurden bereits im Kapitel 1.3 angesprochen.

Im Übrigen ist das Studiengangskonzept im Kapitel 1.2 dargestellt, worauf hier verwiesen wird.

2.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4)

Das Kriterium 2.4 ist weitgehend erfüllt.

Hierzu verweist der Bericht auf die Ausführungen im Kapitel 1.3.

2.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5)

Das Kriterium 2.5 ist teilweise erfüllt.

Die vorgesehenen Prüfungen sind generell geeignet festzustellen, ob die für das jeweilige Modul formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Diese Feststellung gilt jedoch nicht für das Testat nach § 10 II APO. Ausführungen dazu finden sich in Kapitel 1.2. Dort ist auch der Umstand erwähnt, dass die verschiedenen Prüfungsformen unübersichtlich definiert wurden und nicht in jedem Fall eine klare Abgrenzung zu Studienleistungen vorgenommen wurde. Die Nomenklatur muss geklärt werden und eine Konzeption entstehen, die keine Teilprüfungen, sondern allenfalls zusammengesetzte Prüfungen benennt. Verbleibende Teilprüfungen müssen begründet werden, um einen Verstoß gegen KMK und § 10 APO auszuschließen.

Die APO ist bereits in Kraft gesetzt, während von der SPO ein abschließender, rechtsgeprüfter Entwurf vorgelegt wurde. Aufgrund der Notwendigkeit von Korrekturen muss die Vorlage der in Kraft gesetzten SPO gefordert werden.

Nachteilsausgleichsregelungen, unter anderem für Studierende mit Behinderungen, enthält § 22 APO.

2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6)

Das Kriterium 2.6 ist teilweise erfüllt.

Weil die Durchführung des Studiengangs in technischer Hinsicht vollständig von der Kooperation mit der IBB AG abhängt, müssen die Vereinbarungen, Umfang und Art der Zusammenarbeit mit der IBB zugrunde liegen, dokumentiert werden. Aus den Angaben muss hervorgehen, dass die Durchführung des Studiengangs in sächlicher Hinsicht für den Akkreditierungszeitraum gesichert ist. Er soll auch zeigen, wie die Hochschule mit dem Kooperationspartner die Qualitätssicherung in den Bereichen gewährleistet, die nicht direkt von ihr umgesetzt werden.

Kooperationsvertrag mit IBB muss nachgereicht werden und zeigen, dass durch ihn die Konzeption und QS sicherstellen. Zu diesen beiden Aspekten enthalten die Kapitel 1.4 und 1.5 weitere Ausführungen.

2.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7)

Das Kriterium 2.7 ist teilweise erfüllt.

Unter dem Aspekt der Ausstattung hat die Gutachtergruppe auch den in der Begehung nachgereichten Finanzplan der Hochschule berücksichtigt. Er zeigt, dass die Hochschule von einer realistischen Planung ausgeht und Vorkehrungen getroffen sind, welche die Durchführung auch für den Fall sicherstellen, dass die erwartete Anzahl Studierender nicht von vornherein akquiriert werden kann.

Wesentliche Elemente der Ausstattung sind dennoch noch nicht oder nicht mit hinreichender Sicherheit dargestellt oder vorhanden. Dazu verweist der Bericht auf die Ausführungen im Kapitel 1.4.

Die Hochschule muss den Nachweis über die Besetzung der zwei Eckprofessuren und im Übrigen den Nachweis einer adäquaten personellen Ausstattung erbringen. Der Nachweis hinsichtlich der ersten Eckprofessur muss mit Aufnahme des Studienbetriebs erbracht sein.

2.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8)

Das Kriterium 2.8 ist teilweise erfüllt.

Die Zugangsvoraussetzungen, die Ziele des Studiengangs und der Studienverlauf sind aus den vorgelegten Dokumenten ersichtlich, die Anforderungen an Transparenz und Dokumentation sind somit im Wesentlichen erfüllt. Allerdings sind die Prüfungsanforderungen aus den oben genannten Gründen schwer erkennbar. Darum sind die Regelungen auch mit Blick auf die mit diesem Kriterium erfassten Anforderungen zu überarbeiten.

Die zurzeit gültigen Ordnungen stehen für Studierende und Studieninteressierte auf der gut strukturierten Webseite der Hochschule zur Verfügung. Dort finden Interessierte auch Hinweise auf Informationsveranstaltungen, telefonische Beratungsmöglichkeiten und andere Kontaktmöglichkeiten. Ein Studienführer enthält ausführliche Informationen über die Hochschule und die bereits vorhandenen Studiengänge auch jenseits rechtlicher Normen.

Dies merkten die befragten Studierenden auch positiv an: Sie wurden aktiv auf die Regelungen hingewiesen und diese wurden ihnen auch erläutert. Positiv ist auch, dass die Hochschule die Veröffentlichung besonders wichtiger Dokumente zukünftig in einem Veröffentlichungsblatt organisieren möchte.

2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Hierzu verweist der Bericht auf Kapitel 1.5.

2.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch

(Kriterium 2.10)

Das Kriterium 2.10 ist erfüllt.

Es handelt sich bei diesem Konzept um ein innovatives Fernstudienkonzept, bei dem die räumliche Ferne durch webbasierte, synchrone Zusammenarbeit zu einem „virtuellen Präsenzstudium“ führen soll. Daher ist ein Studienprogramm mit besonderem Profilspruch im Sinne dieses Kriteriums (vgl. auch Kapitel 1.2) gegeben.

Die Besonderheiten, die dies für die Akkreditierung mit sich bringt, wurden jeweils an den passenden Stellen erörtert. Darauf verweist der Bericht und bestätigt hier zusammenfassend, dass diesen Besonderheiten jeweils in ausreichendem Umfang Rechnung getragen wurde.

Die Gutachtergruppe möchte an diesem Punkt noch einmal hervorheben, dass es sich trotz der noch unvollständigen und der in manchen Details verbesserungsbedürftigen Gesamtkonzeption um ein sehr zu begrüßendes Gesamtkonzept handelt, das insgesamt einen durchdachten und schlüssigen Eindruck vermittelt. Angesichts der zahlreichen gebührenfreien oder kostenarmen Alternativen wird es dennoch als ehrgeiziges Vorhaben betrachtet.

2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Die Designhochschule Leipzig hat die üblichen Regelungen zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit, bspw. in § 8 Grundordnung, verankert. Demnach sorgt sich eine Gleichstellungsbeauftragte um diese Belange und hat das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen aller Gremien.

Auch ohne umfangreiche Regelwerke oder besondere Zertifikate bekennt sich die Hochschule zu einem angemessenen Bild von Gleichstellung und Chancengleichheit, das sie im Band I, S. 20 dargelegt hat.

Im Ergebnis seien die bisherigen Studienprogramme insgesamt im Hinblick auf die Geschlechterverteilung ausgeglichen. Zwar rechnen die Verantwortlichen damit, dass mit diesem neuen Studienprogramm eher männliche Interessenten angezogen würden. Durch die spezielle Form als „virtuelles Präsenzstudium“ erleichtert das Konzept die Vereinbarkeit von Studium, Lebensalltag und ggf. sogar Berufen und wird dadurch anderen Dimensionen von Chancengleichheit gerecht. Zudem kann das Programm auch im Teilzeitmodus studiert wer-

den, wodurch dieser Effekt zusätzlich unterstrichen wird.

Die APO enthält, wie bereits andernorts erwähnt, eine Regelung zum Nachteilsausgleich, die auch Studierende in besonderen Lebenslagen (bspw. mit familiären Verpflichtungen) erfasst. § 22 APO ist Grundlage dafür, jeweils bedarfsgerechte Lösungen zu finden.

Dies wird von der Gutachtergruppe als hinreichend angesehen.

III. Appendix

1. Stellungnahme der Hochschule



Stellungnahme der Vitruvius Hochschule¹ zum Akkreditierungsbericht des Akkreditierungsantrags der Designhochschule Leipzig, 1573-1-1

I. Sachliche Richtigstellung

1. Begrifflichkeit der „Bachelorprüfung“

Abschnitt 1.3: Studierbarkeit (S. II-7)

„... uneinheitliche Verwendung des Begriffes „Bachelorprüfung“ in § 13 und 14 APO. Es erschließt sich auch nicht, weshalb eine Zulassung zur Prüfung oder die Versagung durch hochschulöffentlichen Aushang erfolgen soll (§ 13 VI APO).“

Stellungnahme:

Eine uneinheitliche Verwendung des Begriffs „Bachelorprüfung“ ist unsererseits nicht erkennbar. Wir bitten um Erläuterung dieses Monitums, zumal die APO im Wesentlichen der Fassung entspricht, die bei den Akkreditierungsverfahren im Jahr 2013 vorgelegt wurde. § 13 Abs. 6 APO wird ersatzlos gestrichen.

¹ Seit 24.01.2017 hat die Designhochschule einen neuen Namen: Vitruvius Hochschule Leipzig. Die Umbenennung ist vom Senat der Hochschule und dem sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bestätigt.



II. Stellungnahme der Designhochschule Leipzig (seit 01.02.2017: Vitruvius Hochschule) zum Gutachterbericht der ZEVA zum Antrag auf Akkreditierung des Studiengangs „Software Engineering & Information Security“ vom 30.01.2017

Die Vitruvius Hochschule dankt den Gutachtern für eine ergebnisorientierte Bewertung ihrer Studiengangskonzepte sowie für die weiterführenden Hinweise zur Sicherung der Qualität von Lehre und Studium. Für eine Hochschule, die sich noch im Aufbau befindet, sind diese Hinweise wertvoll und willkommen. Die Vitruvius Hochschule wird diese Hinweise nutzen, um ihre weitere Entwicklung und die dafür erforderlichen Planungen sorgfältig umzusetzen.

2. Kooperation mit der IBB AG

Abschnitt 1.2 Konzeption und Inhalt des Studiengangs (S. II-3), Abschnitt 1.4 Ausstattung (S. II-8), Abschnitt 1.5 Qualitätssicherung (S. II-9), Abschnitt 2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen (S. II-12f.)

„[...] Nachweis darüber erforderlich, dass Umfang und Art der Zusammenarbeit mit der IBB AG dokumentiert sind. Der Kooperationsvertrag muss nachgereicht werden. Aus ihm muss hervorgehen, dass die Durchführung des Studiengangs in sächlicher, hier insbesondere technischer, Hinsicht für den Akkreditierungszeitraum gesichert ist.“

Stellungnahme:

Die Hochschule wird diesen Vertrag rechtzeitig vorlegen.

3. Qualifikationsniveau der Module

Abschnitt 1.2 Konzeption und Inhalt des Studiengangs (S. II-4f.)

„Kritik äußerte die Gutachtergruppe gleichwohl am Qualifikationsniveau der einzelnen Fachmodule. Hier machen die Modulbeschreibungen bislang noch nicht hinreichend deutlich, welches Niveau mit ihnen jeweils erreicht werden soll. Das liegt oft daran, dass zu viele passende Inhalte aufgeführt werden, ohne klar zu machen, was genau mit diesen Inhalten geschieht. [...] Entscheidender hält die Gutachtergruppe aber, Ziele und Inhalte bei jedem Modul im Hinblick auf das angestrebte Kompetenzniveau aussagekräftig zu formulieren und die jeweils zugeordnete studentische Arbeitsbelastung damit in Einklang zu bringen.“



Stellungnahme:

Die Modulbeschreibungen sind so aufgebaut, dass das jeweils erreichte Kompetenzniveau in den "Qualifikationszielen" gemäß der Bloom'schen Taxonomie spezifiziert wird. Die Lehrinhalte werden summatorisch aufgeführt. Die Modulbeschreibungen werden dahingehend überarbeitet und präzisiert, dass diese Zuordnung deutlicher und transparenter wird.

4. Vertiefungsrichtungen

Abschnitt 1.2 Konzeption und Inhalt des Studiengangs (S. II-5)

„Angemerkt wurde durch die Gutachtergruppe, dass sich die beiden Vertiefungsrichtungen in Form verbindlich ausformulierter Module letztlich nur durch 17 ECTS-Punkte unterscheiden würden, was nicht sehr viel sei. Zur Schärfung der Qualifikationsprofile könnten diese Vertiefungsrichtungen ausgebaut werden [...].“

Stellungnahme:

Da in der Selbstbeschreibung anscheinend nicht hinreichend zum Ausdruck gebracht wurde, dass neben den aufgeführten Modulen im Umfang von 17 ECTS auch das Bachelor-Modul im Umfang von 15 ECTS gemäß der jeweiligen Vertiefungsrichtung profiliert ist, wird dies in der Prüfungsordnung explizit geregelt. Die studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung (SPO) wird dementsprechend überarbeitet.

5. Wissenschaftliches Arbeiten

Abschnitt 1.2: Konzeption und Inhalt des Studiengangs (S. II-5)

„[...] weshalb ein Modul zum wissenschaftlichen Arbeiten explizit erst im vierten Semester vorgesehen ist. Implizit seien solche Inhalte aber bereits in Modulen zu früheren Zeitpunkten enthalten. Dies sollte nach Ansicht der Gutachtergruppe auch deutlicher aus den betreffenden Modulbeschreibungen hervorgehen.“

Stellungnahme:

Die entsprechenden Modulbeschreibungen werden demgemäß überarbeitet.



6. Mathematische Grundlagen und Modul „Logik und Formale Sprachen“

Abschnitt 1.2: Konzeption und Inhalt des Studiengangs (S. II-5)

„[...] die beiden vorgesehenen Module zur Vermittlung der mathematischen Grundlagen relativ knapp bemessen sind und dabei verhältnismäßig viel Analysis-Anteile enthalten, die weder für Software Engineering noch Information Security in diesem Umfang nötig erscheinen. Für das Verständnis kryptographischer Systeme sei beispielsweise wesentlich mehr Beschäftigung mit "endlichen Körpern" vonnöten. Außerdem wurde kritisiert, dass "Logik und Formale Sprachen" nicht der Mathematik, sondern eher der Informatik zuzuordnen sei.“

Stellungnahme:

Die Empfehlung erscheint bedenkenswert. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Überarbeitung der Module und der Erhöhung der ECTS-Punkte (von 4 auf 5) zusätzliche mathematische Inhalte in das Modul „Logik und Formale Sprachen“ eingeführt werden. Des Weiteren wird darauf verwiesen, dass die Beschäftigung mit „endlichen Körpern“ im Modul „Kryptographie“ bereits ausreichend verankert ist.

7. Nomenklatur von Studien- und Prüfungsleistungen

Abschnitt 1.2: Konzeption und Inhalt des Studiengangs (S. II-5f), Abschnitt 2.5 Prüfungssystem (S. II-12)

„Dabei fiel auf, dass die Nomenklatur von Studien- und Prüfungsleistungen nicht hinreichend klar ist. Deutlich wurde dies insbesondere bei der Beschreibung des Testats als Prüfungsleistung in § 10 II Allgemeine Prüfungsordnung (APO). [...] Aus dem Blickwinkel der Akkreditierung muss zwar nicht jedes Modul mit einer Prüfung abschließen, sondern nur klargemacht werden, was die Voraussetzung für die Vergabe der Leistungspunkte ist. Dabei dürfen aber keine Inkonsistenzen entstehen, wie es derzeit zwischen der Regelung § 10 I APO, dem Modulhandbuch und der Modulübersichtstabelle (Band II, S. 54 ff) der Fall ist.“

Stellungnahme:

In den Modulbeschreibungen wird die Rubrik „Prüfungsform/Prüfungsdauer“ durch „Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten“ ersetzt. In der Allgemeinen Prüfungsordnung wird das Testat aus den Prüfungsformen ausgegliedert und gesondert geregelt. Testiert wird künftig ausschließlich „regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit“ für diejenigen Module, die nicht durch eine Prüfung abgeschlossen werden.



8. Modulprüfungen gemäß APO

Abschnitt 1.2: Konzeption und Inhalt des Studiengangs (S. II-5)

„Ein Widerspruch ergibt sich auch aus der Formulierung § 10 I APO, wonach jedes Modul mit einer Prüfung abschließen soll, was aber tatsächlich nicht bei allen Modulen gegeben ist.“

Stellungnahme:

§ 10 APO wird dahingehend geändert, dass „in der Regel jedes Modul mit einer Modulprüfung“ abschließt. Ausnahmen regelt die studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs.

9. Inkonsistenzen zwischen APO und SPO

Abschnitt 1.2: Konzeption und Inhalte des Studiengangs (S. II-6)

„Für eine hinreichende Transparenz nicht förderlich ist zudem der Umstand, dass § 5 II Fachprüfungsordnung (FPO) ausgiebig von der Möglichkeit nach § 10 III APO Gebrauch macht, eigene Prüfungsformen zu kreieren. Dabei werden teilweise unter denselben Begriffen der allgemeinen Prüfungsordnung Prüfungsformate mit einer anderen Bedeutung belegt (Portfolio, Präsentation, Projektpräsentation) oder mit anderen Worten und kleinen Modifikationen erneut dargestellt (mündliche Prüfung, Klausur, Hausarbeit).“

Stellungnahme:

Die angesprochenen Inkonsistenzen zwischen APO und SPO werden geprüft und bereinigt. Die Prüfungsformen werden künftig so weit wie möglich in der APO geregelt und nur im Ausnahmefall in der SPO.

10. Berücksichtigung der KMK-Vorgaben zum Modulzuschnitt

Abschnitt 1.2: Konzeption und Inhalt des Studiengangs (S. II-6)

„Bei der Überarbeitung (müssen) KMK-Vorgaben zum Modulzuschnitt berücksichtigt werden.“

Stellungnahme:

Diese Vorgabe wird wie folgt umgesetzt:

- Modul 31 wird um Mathematikinhalte ergänzt und von 4 auf 5 ECTS-Punkte aufgestockt, Modul 33 von 6 auf 5 ECTS zurückgenommen. Durch die Stärkung des Moduls 31 werden gleichzeitig die beiden Module „Grundlagen der Mathematik 1+2“ entlastet, da Inhalte aus diesen Modulen abgegeben werden.



- Die Module Web Technologien 1 und 2 gehören zusammen, können jedoch nicht in zwei aufeinanderfolgenden Semestern angeboten werden und sind daher als separate Module ausgewiesen, um Hochschulwechsel nicht unnötig zu erschweren. Eine aus formalen Gründen erzwungene Zusammenlegung würde mit einer anderen Vorgabe in Konflikt geraten. Es erscheint daher vertretbar, die getroffene Aufgliederung beizubehalten.
- Die Module 16 „Englisch für IT“ und 26 „Zeit- und Selbstmanagement“ werden zu einem Modul „General Skills“ mit insgesamt 6 ECTS-Punkten zusammengelegt.
- An Modul 14 „Einführung in die Information Security“ soll in der bisherigen Form festgehalten werden, da es erforderlich erscheint, diese Inhalte schon frühzeitig im Studium zu unterrichten. Um gleichzeitig den Stundenplan nicht zu überfrachten, wurde der Zeitaufwand entsprechend angepasst. Die Prüfungsbelastung im ersten Semester wird dadurch nicht überproportional erhöht.

11. Anwesenheitspflicht

Abschnitt 1.3: Studierbarkeit (S. II-7)

„Unter dem Aspekt der Studierbarkeit erscheinen die Regelungen zur Prüfungsanmeldung, zur Veröffentlichung der jeweils für die Vergabe von Leistungspunkten erforderlichen Leistungen, insbesondere die Regelungen zur Anwesenheitspflicht als „Leistung“ in §§ 9 I, IV, V APO bedenklich. Sie erscheinen intransparent und sind nicht kompetenzorientiert.“

Stellungnahme:

Die betreffenden Absätze der APO werden überarbeitet. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Aussage, Anwesenheitspflicht werde in § 9 APO als „Leistung“ dargestellt, unzutreffend ist. Regelmäßige Anwesenheit ist lediglich Zulassungsvoraussetzung für Prüfungen.

12. Wiederholungsprüfungen

Abschnitt 1.3: Studierbarkeit (S. II-7)

„[...] die für Wiederholungsprüfungen ungünstige Regelung, dass sie auch im Falle eines jährlichen Angebots einer Veranstaltung bereits in dem auf einen Fehlversuch folgenden Semester abgenommen werden können. In diesem Fall hätten die Studierenden nicht die Chance, eine Veranstaltung noch einmal zu hören.“



Stellungnahme:

Die Hochschule wird an der Regelung festhalten, den frühestmöglichen Zeitpunkt für eine Wiederholungsprüfung anzubieten, um Verzögerungen im Studienverlauf so weit wie möglich zu vermeiden. Die vorgetragene Kritik können wir nicht nachvollziehen.

13. Maluspunkte-Regelungen in der APO

Abschnitt 1.3: Studierbarkeit (S. II-7)

„Ferner enthält § 12 III APO eine erklärungsbedürftige Maluspunkte-Regelung.“

Stellungnahme:

Die Malus-Punkte-Regelung der APO entfällt ersatzlos.

14. Verankerung des Teilzeitcurriculum in der SPO

Abschnitt 1.3: Studierbarkeit (S. II-7)

„...einige Widersprüche zu den Angaben im Modulhandbuch, wonach manche Module nur in einem der Semester angeboten werden, was sich nicht mit dem Teilzeitcurriculum deckt Die Regelungen zum Teilzeitstudium verlangen zumindest aus Transparenzgründen eine Verankerung in der Studien- und Prüfungsordnung.“

Stellungnahme:

In den Modulbeschreibungen werden künftig die Angaben zur zeitlichen Lage der Module getrennt nach Vollzeit- und Teilzeit-Variante aufgeführt, sodass der Mangel geheilt wird. Die Teilzeitvariante wird in der überarbeiteten Prüfungsordnung künftig dargestellt sein.

15. Personelle Ausstattung

Abschnitt 1.4: Ausstattung (S. II-8) und Abschnitt 2.7 (S. II-13)

„Die Angaben zur personellen Ausstattung (Band I, S. 23) sind daher nicht hinterlegt. Die Hochschule muss die eingesetzten Professorinnen und Professoren sowie sonstige hauptberufliche Lehrkräfte und Lehrbeauftragte noch benennen und ihre Eignung darstellen.“

„Bei der Begehung fehlen auch noch Angaben zu weiterem Lehrpersonal. Die in den Unterlagen beigelegten CV betrafen Dozenten, die für die Entwicklung des Programms eingesetzt wurden, selbst aber keine Lehre im Studiengang erbringen werden.“

„Die Hochschule muss den Nachweis über die Besetzung der zwei Eckprofessuren und im Übrigen den Nachweis einer adäquaten personellen Ausstattung erbringen. Der Nachweis hinsichtlich der ersten Eckprofessur muss mit Aufnahme des Studienbetriebs erbracht sein.“



Stellungnahme:

Bei Aufbau eines neuen Studienbereichs sind zehn Monate vor Start des Studienbetriebs naturgemäß noch keine Professuren in einschlägigen Fächern besetzt. Wir verweisen auf die im Antrag vorgelegten Plandaten sowie die Stellenausschreibung. Entgegen der Aussage im Gutachterbericht stehen die beiden Autoren des Studiengangs für Lehraufgaben im Rahmen des beantragten Studiengangs zur Verfügung. Wir verweisen auf die dem Antrag beigefügten CV. Wir weisen daher die an die Aussage geknüpften Schlussfolgerungen zurück.

16. Veröffentlichung vorgenommener Bewertungen für Qualitätssicherung

Abschnitt 1.5: Qualitätssicherung (S. II-8)

„Dennoch soll für einen Studienstart ein besonders enges Überprüfungsrastrer empfohlen werden, gerade weil es sich um ein Studiengangskonzept mit neuem didaktischem Ansatz handelt. Damit die bislang auch auf informellem Wege gut funktionierende Qualitätssicherung wachsenden Studierendenzahlen standhalten kann, sollte sie – wie auch von der Hochschule angekündigt – stärker formalisiert werden, beispielsweise durch Einführung eines Veröffentlichungsblattes.“

Stellungnahme:

Die Ergebnisse der von Studierenden vorgenommenen Bewertungen von Lehrveranstaltungen werden - wie auch für die übrigen Studiengänge - im Intranet in geeigneter aggregierter Form veröffentlicht.

17. Abschlussgrad Bachelor of Science

Abschnitt 2.2: Konzeptionelle Einordnung (S. II-10)

„[...] schließt mit einer Bachelorarbeit im Umfang von 12 ECTS-Punkten ab. Dies ist nicht in der Prüfungsordnung fixiert, sondern ergibt sich lediglich aus den Angaben im Modulhandbuch. [...] Allerdings steht § 2 III der spezielleren Ordnung im Widerspruch zur allgemeinen Regel aus § 2 APO, wonach die Hochschule für jeden Bachelorstudiengang einen Bachelor of Arts vergibt.“

Stellungnahme:

Diese Lücken werden in der APO künftig geschlossen und die Ordnung dementsprechend überarbeitet.



18. Prüfungsleistungen im Diploma Supplement

Abschnitt 2.2: Konzeptionelle Einordnung (S. II-11)

„Zwar erwähnt § 16 APO die Vergabe (veralteter) relativer Noten, jedoch nur für alle einzelnen Prüfungsleistungen und nicht auch als Angabe im Diploma Supplement. Dies muss ergänzt werden. Dabei sollte sogleich nach dem ECTS-Users' Guide 2015 die ECTS-Note durch eine Notenübersichtstabelle (grading table) ersetzt werden.“

Stellungnahme:

Das Diploma Supplement wird in dem obengenannten Sinn ergänzt; in der APO wird die aktuelle Version der Notenübersichtstabelle anstelle der relativen Noten eingesetzt.

Verwendete Noten	Anzahl in der Referenzgruppe	Prozent-Anteil	Kumulativer Wert
1			
2			
3			
4			
Nicht bestanden			

19. Gleichwertigkeitsprüfung

Abschnitt 2.2: Konzeptionelle Einordnung (S. II-11)

„Wie nach § 20 I APO ohne Gleichwertigkeitsprüfung ermittelt werden soll, ob es sich bei einer anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistung um eine zum betreffenden Studiengang der Designhochschule Leipzig als gleichartig anzuerkennenden Leistung handelt, konnte die Gutachtergruppe nicht nachvollziehen. Auf die allgemeine Norm verweist auch § 4 IV SPO. In beiden Regeln findet sich auch der Hinweis auf die Anrechnungsordnung, die gemäß § 20 III APO „Einzelheiten der Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten regelt“. Im Gegensatz dazu und auch zur einleitenden Bestimmung des Geltungsbereichs (§ 1 I AnrO) erwähnt bereits § 1 III AnrO, dass „nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auch ... Studien- und Prüfungsleistungen auf ein Studium an der Hochschule angerechnet werden können.“

Stellungnahme:

Die Anrechnung bzw. Anerkennung anderwärts erworbener Fähigkeiten und Kompetenzen erfolgt grundsätzlich auf der Basis einer Gleichwertigkeitsprüfung. Dies wird in den überarbeiteten Ordnungen künftig explizit formuliert. Die angeführten Ordnungen werden in den betreffenden Passagen angepasst und in der Begrifflichkeit entsprechend berücksichtigt.